VermieterVerein e.V.

www.vermieterverein.de

Amtsgericht München, Endurteil vom 05.10.2026, Az. 112 C 2870/23

Tatbestand:

1

Die Parteien streiten über die Beseitigung von Überhang einer Grenzbepflanzung durch Äste und Wurzeln sowie Entfernung einer Grenzbepflanzung.

2

Entlang der Grundstücksgrenze beider Grundstücke verläuft eine mit Efeu überwachsene Holzeinfriedung. Auf dem Grundstück der Beklagten, … München, …, Gemarkung …, steht im Grenzbereich zu dem Grundstück der Kläger, … München, …, Gemarkung …, seit vielen Jahren eine mindestens 12 Meter hohe Grenzbepflanzung aus Thujen und Fichten. Diese bildete im Laufe der Zeit Überhang auf das Grundstück der Kläger durch Äste und Wurzeln. Die Grenzbepflanzung bestand bereits als die Klageseite das Grundstück vor ca. 30 Jahren erworben und bebaut hatte. Die Grenzbepflanzung überragt die Holzeinfriedung deutlich.

3

Oberirdischer Überhang – Äste: Die Kläger tragen mit Schriftsatz vom 19.09.2023 vor, dass regelmäßig alle paar Jahre seit dem Jahr 1996 eine Beseitigung des Überhanges bis zur Grundstücksgrenze erfolgt sei. Mit Schriftsatz vom 27.01.2025 teilen die Kläger mit, man habe Ende Oktober 2024, da das Verfahren noch länger dauere, die Überhänge von vier bis fünf Thujen unmittelbar über einem Teich der Kläger beseitigen lassen. Ausgehend mit Schriftsätzen vom 29.04.2026 und weiter vom 08.07.2026 und 07.08.2026 tragen die Kläger vor, dass die Kläger im Oktober 2025 ein Fachunternehmen beauftragt haben, dass einen auf das klägerische Grundstück hineinragenden oberirdischen Überhang entlang der Grundstücksgrenze zurückgeschnitten habe. Zugleich tragen die Kläger vor, dass ein Rückschnitt der Überhänge an der Grundstücksgrenze nur in Teilausschnitten, vgl. Anlage K 8, erfolgt sei. Dies, nach den Ausführungen des Klägers im Termin vom 18.09.2026, mehrere Wochen vor dem ersten Ortstermin des gerichtlich bestellten Sachverständigen am 25.07.2025 oder zwischen dem ersten Ortstermin am 25.07.2025 und dem zweiten Ortstermin am 11.12.2025 des Sachverständigen.

4

Die Kläger behaupten u.a. mit Schriftsatz vom 07.08.2026 zuletzt, dass der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorhandene Überhang nach dem Rückschnitt im Oktober 2025 erneut über die Grundstücksgrenze in das klägerische Grundstück hineingewachsen sei und einen neuen Störungszustand darstelle.

5

Unterirdischer Überhang – Wurzeln: Trotz Einbringens einer Wurzelsperre bestehe ein unterirdischer Überhang seitens der Thujenhecke durch eingedrungene Wurzeln, der die Nutzung des Grundstücks der Kläger erheblich beeinträchtige; aufgrund der eingedrungenen Wurzeln sei insbesondere keine bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks der Kläger durch Anpflanzung von Blumen und sonstigen Pflanzen mehr möglich. Hinsichtlich des Überhangs durch eingedrungene Wurzeln könne durch die Kläger nicht angegeben werden, wie weit dieser Überhang auf deren Grundstück reiche, da hierzu der gesamte Wurzelbereich ausgegraben und nachgemessen werden müsste. Wann ein unterirdisches Eindringen des Wurzelwerkes über die Grundstücksgrenze erfolgt sein soll, haben die Kläger nicht wahrgenommen.

6

Neupflanzung „junger Thujen“: Auf dem Grundstück der Beklagten seien durch den Rechtsvorgänger der Beklagten vor Februar 2020 im Abstand von weniger als 0,50 m zur Grundstücksgrenze drei Thujen mit einer Höhe von damals ca. 2,20 m gepflanzt worden. Dies mit der ausdrücklichen Erklärung gegenüber den Klägern, nach deren Protest gegen die Anpflanzung, dass diese drei Thujen zukünftig eine Höhe von drei Meter nicht überschreiten würden und rechtzeitig zurückgeschnitten werden würden. Dies sei jedoch nicht erfolgt.

7

Neubestand Ahorn: Mit Schriftsätzen vom 08.07.2026 und 07.08.2026 tragen die Kläger vor, dass sich auf dem Grundstück der Beklagten in einem Abstand von 5,20 Meter zur westlichen Grundstücksgrenze des klägerischen Grundstücks und einem Abstand von ca. 60 bis 70 cm zur gemeinsamen südlichen Grundstücksgrenze ein Ahorn als eigenständiges Gehölz befinde. Dieser überschatte mit seiner Baumkrone den gesamten Terrassenbereich der Kläger. Mit einer Höhe von ca. 5,00 m und einem Grenzabstand von ca. 60 bis 70 cm unterschreite der Ahorn den einzuhaltenden Mindestabstand von 2,00 m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze.

8

Die Kläger sind der Rechtsansicht, dass durch eine ergänzende Beweisaufnahme der aktuelle ober- und unterirdische Überhang einer erneuten Begutachtung zu unterziehen sei, dass dem Sachverständigen aufzugeben sei, Ausgrabungsarbeiten auf dem Grundstück der Kläger vorzunehmen, sowie, dass eine Standsicherheitsprüfung des Grenzbewuchses durch den Sachverständigen nachzuholen sei.

9

Die Kläger sind weiter der Rechtsansicht, dass die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 30.12.2025 einem zivilrechtlichen Beseitigungsanspruch nicht entgegenstehe und allenfalls eine Vollstreckungsmodalität betreffe. Es sei Sache der Beklagten eine erforderliche behördliche Genehmigung einzuholen.

10

Mit Schriftsatz vom 07.08.2026 beschränkte die Klageseite das ursprüngliche Beseitigungsbegehren der Klageschrift vom 27.02.2023 entlang der gesamten Grundstücksgrenze auf eine Länge von 8,70 Metern (Antrag Ziffer 1 – überirdischer Überhang) bzw. 6,0 Metern (Antrag Ziffer 2 – unterirdischer Überhang). Die Beklagtenseite erteilte keine Einwilligung in die Änderung des ursprünglichen Klagebegehrens und weist eine Sachdienlichkeit zurück. Die Kläger geben eine teilweise Klagerücknahmeerklärung ausdrücklich nicht ab. Weitere Anträge stellten die Parteien insofern nicht.

11

Mit Schriftsatz vom 07.08.2026 erweiterte die Klageseite die Klage auf Beseitigung bzw. Rückschnitt eines an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück der Beklagten befindlichen Ahorns nach Ziffer 5 und 6 der nachfolgenden Antragstellung. Die Beklagenseite widersprach der Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 02.09.2026 und weist eine Sachdienlichkeit zurück.

12

Die Kläger beantragen zuletzt,

Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. den von der auf dem Grundstück Nähe … München, …, Gemarkung …, stehenden Gehölzen ausgehenden oberirdischen Überhang auf das Grundstück … München, …, Gemarkung …, fachgerecht bis zur lotrechten Ebene der gemeinsamen südlichen Grundstücksgrenze zurückzuschneiden und das Schnittgut zu beseitigen, und zwar in dem nachfolgend beschrie benen Grenzabschnitt entlang der klägerischen Stützmauer beziehungsweise des klägerischen Hochbeets: Der betroffene Grenzabschnitt beginnt am westlichen Ende der Stützmauer der Kläger, die sich in einem Abstand von 9,30 m von der westlichen Grundstücksgrenze des klägerischen Grundstücks befindet, und erstreckt sich in östlicher Richtung über eine Länge von 8,70 m entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zum östlichen Ende der Stützmauer. (…)

2. die vom Grundstück Nähe … München, …, Gemarkung …, in das Grundstück … München, …, Gemarkung …, eingedrungenen Thuja-Feinwurzeln, (…), fachgerecht zu beseitigen, und zwar in dem nachfolgend beschriebenen Bereich entlang der klägerischen Stützmauer beziehungsweise des klägerischen Hochbeets: Der betroffene Bereich beginnt am westlichen Ende der Stützmauer der Kläger und erstreckt sich in östlicher Richtung über eine Länge von 6,00 m entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Er reicht ab der gemeinsamen Grundstücksgrenze 0,70 m in nördlicher Richtung des klägerischen Grundstücks sowie bis zu einer Tiefe von 0,60 m unterhalb der Geländeoberkante. (…)

3. die drei jungen Thujen auf dem Grundstück Nähe …, Gemarkung …, vollständig einschließlich des jeweiligen Wurzelwerks zu beseitigen. Bei den zu beseitigenden Gehölzen handelt es sich um folgende drei, im Sachverständigengutachten Dr. … L… vom 31.01.2026 und in den beigefügten Lichtbildern eindeutig identifizierte Thujen:

a) die im Sachverständigengutachten als Baum Nr. 2 bezeichnete Thuja mit einem vom Sachverständigen gemessenen Stammumfang von 27 cm, einer Höhe von 5,00 m und einem Abstand der Stammmitte am Stammfuß von 64 cm zur gemeinsamen Grundstücksgrenze, womit der nach Art. 47 Abs. 1 AGBGB erforderliche Mindestabstand von 2,00 m um 136 cm unterschritten wird;

b) die im Sachverständigengutachten als Baum Nr. 3 bezeichnete Thuja mit einem vom Sachverständigen gemessenen Stammumfang von 28 cm, einer Höhe von 4,00 m und einem Abstand der Stammmitte am Stammfuß von 64 cm zur gemeinsamen Grundstücksgrenze, womit der nach Art. 47 Abs. 1 AGBGB erforderliche Mindestabstand von 2,00 m um 136 cm unterschritten wird;

c) die dritte junge Thuja derselben Dreiergruppe, die auf dem als Anlage 2 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2024 zu den Akten genommenen Lichtbild rot markiert ist und deren genaue Lage zusätzlich in – Anlage K 12 – eingezeichnet ist. (…)

4. hilfsweise zu Antrag Ziffer 3 für den Fall, dass das Gericht eine vollständige Entfernung nicht für erforderlich oder nicht für verhältnismäßig hält, die in Ziffer 3 bezeichneten drei jungen Thujen auf eine Höhe von höchstens 2,00 m zurückzuschneiden und sie dauerhaft auf einer Höhe von höchstens 2,00 m zu halten, wobei der Rückschnitt so durchzuführen ist, dass ein

Nachwachsen auf eine die Grenze von 2,00 m überschreitende Höhe dauerhaft ausgeschlossen wird;

5. den auf dem Grundstück Nähe … München, …, Gemarkung …, unmittelbar westlich neben den beiden Fichten und nördlich des klägerischen Grillplatzes stehenden Ahorn, der eine Höhe von ca. 5,00 m aufweist und dessen Stammmitte am Stammfuß in einem Abstand von ca. 60 bis 70 cm zur gemeinsamen südlichen Grundstücksgrenze und von ca. 5,20 m zur westlichen Grundstücksgrenze des klägerischen Grundstücks steht, vollständig einschließlich des Wurzelwerks zu beseitigen. Die genaue Lage des Ahorns auf dem Grundstück der Beklagten ist in dem als – Anlage K 14 – beigefügten maßstabsgetreuen Lageplan eingezeichnet, in dem der Ahorn als eigenständiges Gehölz nördlich des klägerischen Grillplatzes und unmittelbar westlich neben den Fichten verzeichnet ist. (…)

6. hilfsweise zu Antrag Ziffer 5 für den Fall, dass das Gericht eine vollständige Entfernung nicht für erforderlich oder nicht für verhältnismäßig hält, den vorgenannten Ahorn auf eine Höhe von höchstens 2,00 m zurückzuschneiden und dauerhaft auf einer Höhe von höchstens 2,00 m zu halten;

7. an die Kläger zur gesamten Hand vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 659,74 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

13

Die Beklagten beantragen zuletzt,

die Klage wird abgewiesen.

14

Die Beklagten bestreiten eine Neuausprägung eines oberirdischen Überhanges seit einem Rückschnitt der Kläger im Oktober 2025. Beseitigungsansprüche des ober- und unterirdischen Überhanges, sowie Beseitigungs- bzw. Rückschnittansprüche hinsichtlich der Thujen und des Ahorns seien verjährt. Es werde bestritten, dass der Ehemann bzw. Vater als Rechtsvorgänger der Beklagten vor wenigen Jahren eine Neuanpflanzung der Thuja vorgenommen habe.

15

Am 02.12.2022 wurde zwischen den Parteien ein erfolgloses Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle gemäß dem Bayerischen Schlichtungsgesetz durchgeführt. Dessen Gegenstand war die Beseitigung ober- und unterirdischen Überhanges entlang der Grundstücksgrenze, sowie die Beseitigung der streitgegenständlichen Thujen.

16

Die Zustellung der Klage erfolgte gegenüber der Beklagten S… am 14.03.2023, gegenüber der Beklagten G… am 09.03.2023. Am 25.07.2025 und 11.12.2025 erfolgten durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen Ortstermine.

17

Das Gericht hat den Parteien auch zuletzt – nach Eingang des Sachverständigengutachtens – mit Verfügung vom 13.07.20226, Blatt 206/207, mit Verfügung vom 03.06.2026, Blatt 195, sowie mit Verfügung vom 01.04.2026, Blatt 174 tatsächliche und rechtliche Hinweise erteilt. Zuvor erteilte das Gericht Hinweise u.a. am 23.08.2023, Blatt 23/24, am 20.09.2023, Blatt 36, am 07.08.2024, Blatt 75, sowie am 17.07.2024, Blatt 69/70.

18

Wegen des weiteren Parteivorbringens und zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen und das Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 20.08.2023, 09.10.2024 und 18.09.2026, dem Beschluss der Güterichterverweisung vom 18.01.2024, dem Beweisbeschluss vom 09.10.2024, Blatt 91/92, und dem Sachverständigengutachten vom 31.01.2026, Blatt 132/150.

Entscheidungsgründe:

19

Die teilweise zulässige Klage ist teilweise begründet.

20

Maßgeblich für die Entscheidung ist nach § 128 Abs. 1 ZPO der Schluss der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2026.

A)

21

Die Klage ist teilweise zulässig.

22

I. In dem Sachvortrag der Klageseite im Schriftsatz vom 07.08.2026, dass sich seit Oktober 2025 ein neuer oberirdischer Überhang herausgebildet habe, liegt eine zulässige objektive Klageänderung nach § 263 ZPO. Die Kläger führen mit diesem Sachvortrag einen neuen Lebenssachverhalt und damit Streitgegenstand i.S.d. § 253 Abs. 2 ZPO, § 261 Abs. 2 ZPO in den Prozess ein.

23

Das Gericht hat über die Sachdienlichkeit der Klageänderung zu befinden, nachdem die Beklagtenseite eine Einwilligung in die Klageänderung nach § 263 Alt. 2 ZPO nicht erteilte und sich in der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2026 nicht nach § 267 ZPO rügelos auf die geänderte Klage eingelassen hat. Die Bejahung der Sachdienlichkeit nach § 263 Alt. 1 ZPO liegt im pflichtgebundenem Ermessen des Gerichts auf Grundlage der objektiven Prozesslage. Sachdienlichkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn mit dem neuen Anspruch ein völlig neuer Streitstoff in den Prozess eingeführt wird, bei dessen Beurteilung die bisherigen Prozessergebnisse nicht verwertet werden können (Zöller, § 263 Rn. 13 m.w.N.).

24

Vorliegend ist die Klageänderung aus rechtlichen Gesichtspunkten heraus sachdienlich. Für die Beseitigung eines behaupteten gegenwärtigen neuen Überhanges ist maßgeblich, ob die vorangegangene Überhangbeseitigung vor, während oder nach den Ortsterminen des Sachverständigengutachtens rechtmäßig erfolgte. Die für diese Prüfung festzustellenden Tatsachen zu dem ursprünglichen Überhang sind weiterhin verwertbar.

25

II. In der Beschränkung der Beseitigung des überirdischen Überhanges auf den zuletzt beantragten Teilbereich der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit Schriftsatz der Klageseite vom 07.08.2026 liegt eine zulässige quantitative Klagebeschränkung nach § 264 Nr. 2 ZPO.

26

III. Keine zulässige Klageerweiterung nach § 263 ZPO i.V.m. § 260 ZPO, § 261 Abs. 2 ZPO liegt in der nachträglichen objektiven Einführung des Streitgegenstandes eines sich auf dem Grundstück der Beklagtenseite befindlichen Ahorns. Sachdienlichkeit ist nicht gegeben. Der Streitgegenstand wurde nach schriftlicher Erstattung des Sachverständigengutachtens in den Prozess eingeführt. Dieser Streitgegenstand steht losgelöst von den bisherigen Prozessergebnissen, sodass diese nicht verwertet werden können. Die Beklagtenseite hat die tatsächlichen Voraussetzungen eines Beseitigungsanspruches insofern bestritten und Verjährungseinrede erhoben.

27

IV. Die streitgegenstandsbezogenen Sachurteilsvoraussetzungen nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 BGB sind weitgehend gegeben. Dem Gericht ist insbesondere eine bestimmte Erfassung der zu beseitigenden Thujen möglich. Eine Individualisierung kann durch Bezugnahme auf die diesem Urteil angehängten Anlagen Abbildung 1 (Seite 5) und Tabelle 1 (Seite 7) des Sachverständigengutachtens vom 31.01.2026 erfolgen (Zöller, § 253 Rn. 12 m.w.N.).

28

Unzulässig ist aufgrund Unbestimmtheit nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 BGB jedoch der Antrag der Klageseite, dass ein „Rückschnitt so durchzuführen ist, dass ein Nachwachsen auf eine die Grenze von 2,00 m überschreitende Höhe dauerhaft ausgeschlossen wird.“ Diese Vorgabe ist einer bestimmt festgelegten Vollstreckung nicht zugänglich.

29

V. Hinsichtlich des von den Klägern unter Ziffer 4 der im Termin vom 18.09.2026 maßgeblichen letzten Antragsstellung, liegt ein Feststellungsinteresse des Unterlassungsantrages nach § 256 Abs. 1 ZPO vor. Die Kläger behaupten eine eingetretene Verletzung des Art. 47 Abs. 1 AGBGB.

30

VI. Nach § 15 a EGZPO i.V.m. Art. 1 Nr. 2 lit. b BaySchlG wurde für die zulässigerweise erhobenen Streitgegenstände ein erforderliches Schlichtungsverfahren erfolglos durchgeführt.

31

VII. Im Weiteren sind die Sachurteilsvoraussetzungen gegeben. Das Amtsgericht München ist gemäß § 1 ZPO, § 23 Nr. 1 GVG a.F., § 24 ZPO, § 12 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

B)

32

Die zuletzt beantragte ausschnittsweise Beseitigung von Überhang und von Wurzeln entlang der Grundstücksgrenze sowie die Beseitigung einzelner Thujen wird nach § 260 ZPO in anfänglicher objektiver Klagehäufung geltend gemacht.

33

Hinsichtlich der eingangs in der Klageschrift beantragten Beseitigung des ober- und unterirdischen Überhanges entlang der gesamten Grundstücksgrenze sind die Voraussetzungen eines Urteils nach Lage der Akten nach § 251 a Abs. 1 ZPO gegeben. Das Gericht kommt hierdurch dessen Prozessförderungspflicht des zur Entscheidung reifen Rechtsstreits nach. § 251 a Abs. 2 ZPO ist eingehalten. Weder die Klageseite noch die Beklagtenseite hat hinsichtlich der eingangs beantragten Streitgegenstände der ober- und unterirdischen Überhangbeseitigung im Termin vom 18.09.2026 nach § 333 ZPO verhandelt. Die Klageseite hat diesbezüglich weder

einen streitigen Antrag gestellt, noch eine teilweise Klagerücknahme oder teilweise Erledigung erklärt. Die Beklagtenseite hat im Termin vom 18.09.2026 den diesbezüglichen Erlass eines Teil-Versäumnisurteils gegen die Kläger nach § 330 ZPO nicht beantragt.

C)

34

Die Klage ist teilweise begründet.

35

I. Die Klage ist betreffend der zwischen Baum Nr. 1 und Baum Nr. 4 aus Abbildung 1 (Seite 5) und Tabelle 1 (Seite 7) des Sachverständigengutachtens vom 31.01.2026 befindlichen „jungen“ Thujen hinsichtlich des Anspruches auf Rückschnitt (1.) und Unterlassung (2.) sowie hinsichtlich des Anspruchs auf Beseitigung (3.) des von diesen Thujen ausgehenden Wurzelwerks, soweit dieses die gemeinsame Grundstücksgrenze mit den Klägern überschreitet, begründet.

36

1. Den Klägern steht ein Anspruch auf Rückschnitt nach § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 47 Abs. 1 AGBGB hinsichtlich der unter Ziffer 3 des Klageantrages aufgeführten Thujen auf eine Höhe von bis zu zwei Metern zu (zur Reichweite des Beseitigungsanspruches Grziwotz/Saller, Bayerisches Nachbarrecht, 4. Auflage 2023, Kapitel 2 Rn. 155 f. m.w.N.). Es handelt sich um die Thujen, die zwischen Baum Nr. 1 und Baum Nr. 4 aus Abbildung 1 (Seite 5) und Tabelle 1 (Seite 7) des Sachverständigengutachtens vom 31.01.2026 gepflanzt wurden und deren Stammumfang weniger als 60 cm aufweist und die näher als zwei Meter an die gemeinsame Grundstücksgrenze nach Art. 47 AGBGB gepflanzt wurden.

37

Der gerichtlich bestellte Sachverständige bestätigte den Vortrag der Klageseite insofern. Der Sachverständige stellte für die Thuje Baum-Nr. 2, Höhe 5 Meter einen Abstand von 64 cm zur gemeinsamen Grundstücksgrenze fest und für die Thuje Baum – Nr. 3, Höhe 4 Meter, einen Abstand von 64 cm. Gemessen hat der Sachverständige nach Art. 49 AGBGB von der jeweiligen Stammmitte am Stammfuß bis zur Grundstücksgrenze der Kläger. Der Sachverständige stellt keinen aktuellen Schutz durch die Münchener Baumschutzverordnung für die Thujen Baum Nr. 2 u. 3 fest.

38

Das Gericht schließt sich insofern den Ausführungen des Sachverständigen an. Der Sachverständige Dr. … L… ist ein von der Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege und Jahresringanalysen an Gehölzen u.a. Die Feststellungen des Sachverständigen fallen in dessen Fachbereich. Der Sachverständige ist regelmäßig als Gerichtsgutachter bestellt und verfügt über langjährige Erfahrung aus seiner hauptberuflichen Sachverständigentätigkeit.

39

Die Einrede der Verjährung nach § 214 BGB i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 2 u. 3 AGBGB steht dem Beseitigungsanspruch hinsichtlich dieser Thujen nicht entgegen. Die Verjährungsfrist beträgt nach Art. 52 Abs. 1 S. 2 AGBGB fünf Jahre. Die Beklagten sind darlegungs- und beweisbelastet für die die Verjährungseinrede tragenden Tatsachen.

40

Seitens der Beklagten ist jedoch bis zuletzt kein substantiierter Vortrag zum Zeitpunkt der Pflanzung der Thujen erfolgt. Das Bestreiten des von der Klageseite vorgetragenen Zeitpunktes der Anpflanzung mit Nichtwissens nach § 138 Abs. 4 ZPO ist insofern prozessual unzulässig. Der Zeitpunkt der Anpflanzung der Thujen handelt sich um eine dem Wahrnehmungsbereich der Beklagten zugängliche Tatsache. Hierauf hat das Gericht die Beklagten bereits mit Verfügung vom 20.09.2023, Blatt 36 der Akte, hingewiesen. Anlässlich des durchgeführten Schlichtungsverfahrens am 02.12.2022 ist nach § 204 Nr. 4 a) BGB im Übrigen Verjährungshemmung eingetreten.

41

Aus vorstehenden Gründen ist ein Beseitigungsanspruch auch auf eine mögliche weitere, von den Klägern behauptete, dritte Thuje im Bereich zwischen Baum Nr. 1 und Baum Nr. 4 aus Abbildung 1 (Seite 5) und Tabelle 1 (Seite 7) des Sachverständigengutachtens vom 31.01.2026 mit einem Stammumfang von weniger als 60 cm, gepflanzt näher als zwei Meter an die gemeinsame Grundstücksgrenze nach Art. 49 AGBGB, begründet. Die Beklagten sind der Existenz einer diesbezüglichen dritten Thuje gleichwohl des zentralen Streitpunktes hierüber nach § 138 Abs. 1 ZPO nicht in substantiierter Weise entgegengetreten. Dabei wäre die Vorlage einschlägiger Lichtbilder aus der Sphäre der Beklagten ohne Weiteres möglich gewesen. Nähere Substantiierung zu einer Anpflanzung in einem verjährten Bereich erfolgte durch die Beklagteseite auch insofern nicht. Die Münchener Baumschutzverordnung ist für eine diesbezügliche Thuje nicht einschlägig.

42

Der Anspruch auf Rückschnitt ist nicht durch Art. 50 AGBGB ausgeschlossen. Die Thuja überragen die Einfriedung erheblich.

43

2. Der Unterlassungsanspruch der Kläger folgt aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 47 Abs. 1 AGBGB. Die Wiederholungsgefahr ist durch die festgestellte Verletzung des Art. 47 Abs. 1 AGBGB indiziert.

44

Ein Ausspruch nach § 890 Abs. 2 ZPO, § 890 Abs. 1 S. 2 ZPO war im Erkenntnisverfahren nicht beantragt.

45

3. Den Klägern steht nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB ein Anspruch auf Beseitigung des von den Thujen im Bereich zwischen Baum Nr. 1 und Baum Nr. 4 aus Abbildung 1 (Seite 5) und Tabelle 1 (Seite 7) des Sachverständigengutachtens vom 31.01.2026 ausgehenden Wurzelwerks bis zu einer Tiefe von 0,60 Metern unterhalb der Geländeoberkante zu, soweit dieses die gemeinsame Grundstücksgrenze auf Seiten der Kläger bis zu 0,70 Meter in nördlicher Richtung überschreitet.

46

Der Sachverständige stellte in dessen Gutachten hierzu fest, dass in dem nach der Antragstellung der Kläger eingegrenzten Bereich aufgrund der Wurzelbildung dieser Thujen eine Bepflanzung des Grundstücks der Kläger erschwert ist. Nach den Feststellungen des Sachverständigen unterfallen diese Thujen nicht der Münchener Baumschutzverordnung. Die Feinwurzeln der Thuja sind nach den Feststellungen des Sachverständigen schätzungsweise zwei bis drei Jahre alt.

47

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

48

1. Den Klägern steht kein Anspruch auf Beseitigung des Überhanges nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 910 Abs. 1 S. 1 BGB entlang der ausschnittsweisen Grundstücksgrenze zu.

49

Eine Beseitigung des Überhanges ist den Beklagten nach § 275 Abs. 1 BGB rechtlich unmöglich. Die Thujen entlang der Grundstücksgrenze und ebenso in dem von den Klägern zuletzt beantragten Bereich unterfallen teilweise der Münchener Baumschutzverordnung. Insofern wird auf die Ausführungen des Sachverständigen u.a. in Tabelle 1 (Seite 7) des Sachverständigengutachtens vom 31.01.2026 Bezug genommen. In rechtlicher Hinsicht schränkt die öffentlich-rechtliche Baumschutzverordnung private Beseitigungsansprüche ein (Taft Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Werkstand: 162. EL Mai 2026, Art. 7 BayBO Rn. 53). Eine Verurteilung der Beklagten zu einer Überhangbeseitigung unter einem Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung (hierzu BGH NJW-RR 2019, 1356, 1356 f.) hatte das Gericht daher nicht in Erwägung zu ziehen. Nach den Feststellungen des Sachverständigen verändert eine Überhangbeseitigung entlang der Grundstücksgrenze jedenfalls das charakteristische Aussehen der Gehölze nach § Abs. 2 Nr. 3 BaumschutzV. Die Verbotsausnahmen nach § 4 BaumschutzV oder die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen nach § 5 BaumSchutzV sind tatbestandlich nicht einschlägig.

50

Ungeachtet der Frage einer Anwendung der Baumschutzverordnung scheidet eine Überhangbeseitigung auch aus weiteren Gründen aus. Nach den Feststellungen des Sachverständigen erfolgte ein Übertritt des Überhanges auf das Grundstück der Kläger spätestens 2016, im verjährten Zeitraum. Diese Feststellung hat der Sachverständige auf Grundlage einer stichprobenartigen Jahresringanalyse an einzelnen Überhangästen getroffen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen betrifft die Feststellung eines Übertritts eines Überhanges über die Grundstücksgrenze im inzwischen verjährten Zeitraum die gesamte Thujenhecke, ausgenommen der unter I. behandelten „jüngeren“ Thujen. Der Sachverständige führte insofern in dessen Einvernahme im Termin vom 18.09.2026 aus, dass der Grenzbewuchs als Einheit, gleichsam einer Hecke, zu sehen sei und daher eine fachlich funiderte Begutachtung im Wege von Einzelproben erfolgen konnte. Nach den Ausführungen des Sachverständigen kommt es daher auch nicht darauf an, ob eine der Astproben an der Thuje Nr. 15 oder 17 genommen wurde.

51

Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Gerichtssachverständigen an. Dies auch deshalb, da nach dem jeweiligen Sachvortrag der Parteien bis zuletzt nicht in Streit stand, dass die Thujen seit Jahrzehnten an der gemeinsamen Grundstücksgrenze stehen.

52

Nicht von Entscheidungserheblichkeit ist die von der Klageseite aufgeworfene Frage, ob ein Rückschnitt auch nur teilweise erfolgen könne. Der Dispositionsmaxime nach § 253 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ZPO folgend, hat das Gericht nach dem zuletzt gestellten Antrag der Kläger über eine Beseitigung von Überhang „bis zur lotrechten Ebene der gemeinsamen südlichen Grundstücksgrenze“ zu entscheiden. Weiteres beantragten die Kläger zuletzt nicht.

53

Zu keiner anderen Entscheidung führt ein von den Klägern vorgetragener Rückschnitt entlang der gesamten Grundstücksgrenze, oder auch nur teilweise, im Oktober 2025, vor dem ersten Ortstermin des Gutachters, oder zwischen den beiden Ortsterminen des Gutachters. Ungeachtet einer offen zu Tage getretenen und im Termin vom 18.09.2026 behandelten Widersprüchlichkeit dieses Vortrages kann die Klageseite aus Rückschnittmaßnahmen des dem Bestandsschutz nach § 214 Abs. 1 BGB unterliegenden Überhanges keine rechtliche Besserstellung erlangen. Durch Rückschnittmaßnahmen nimmt die Klageseite im Wege von Selbstjustiz eine Veränderung des Zustandes vor. Die Voraussetzungen einer Selbsthilfe nach §§ 229 ff. BGB sind nicht gegeben. Die Rückschnitte durch den Kläger stellten nach § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB eine vorsätzliche unerlaubte Eigentumsverletzung dar. Danach haben die Kläger nach § 249 Abs. 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen Würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dies beinhaltet, die Beklagten zu stellen, als würde ihnen die Verjährungseinrede des § 214 Abs. 1 BGB weiterhin zustehen. Ein Wegfall der Verjährungseinrede ist auf Seiten der Beklagten mit Vermögensnachteilen verbunden.

54

Ein Rückschnitt der Kläger begründet überdies rechtsdogmatisch nach § 242 BGB die Fallgruppe eines unredlichen Erwerbs der eigenen Rechtsstellung (hierzu Grüneberg, BGB, 85. Auflage, § 242 Rn. 43). Die Ausübung eines Rechtes, hier das Geltendmachen eines Beseitigungsanspruches, ist rechtsmissbräuchlich, da die Kläger dieses Recht gesetzeswidrig erlangt hatten. Bei redlichem Verhalten wäre ein Beseitigungsanspruch angesichts der erhobenen Verjährungseinrede der Beklagten nicht durchsetzbar.

55

2. Den Klägern steht kein über den unter C) I. der Entscheidungsgründe hinausgehender Anspruch auf Beseitigung von Thuja-Feinwurzeln nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB entlang der ausschnittweisen Grundstücksgrenze zu.

56

Auch hier nimmt das Gericht auf die Feststellungen des Sachverständigen Bezug. Nach den – i.S.v. § 291 ZPO ohnehin auch offenkundigen – Ausführungen des Sachverständigen im Termin vom 18.09.2026 können Wurzeln nicht einzelnen Thuja zugeordnet werden. Erforderlich wäre, alle Wurzeln bis zum Stammfuß aufzugraben.

57

Das Gericht hat die Klageseite mit Hinweis vom 01.04.2026, Blatt 165 der Akte, darauf hingewiesen, dass Wurzeln, die nach Sichtweise der Kläger im Anschluss an das Sachverständigengutachten gleichwohl einer Beseitigung zugänglich sein würden, im Einzelnen substantiiert darzulegen sind. Erforderliche Ausgrabungsarbeiten sind hierzu, sofern gewollt, von den Klägern als Beweisführer zu leisten. Eine Beauftragung des Sachverständigen mit Grabungsarbeiten hat durch das Gericht nicht zu erfolgen. Anknüpfungstatsachen sind nach § 404a Abs. 1 ZPO nicht durch den Sachverständigen zu ermitteln, da sich die sachverständige Fachkunde des Sachverständigen nicht auf die Durchführung von Ausgrabungsarbeiten erstreckt (Zöller, ZPO, § 404a Rn. 3).

58

Dem Hinweis des Gerichts ist die Klageseite allerdings nicht in weiterführender Weise nachgekommen. Die Klageseite teilt diesbezüglich allein mit, dass Aufgrabungen an mehreren Stellen entlang der Stützmauer erfolgt wären und sich ab einer Tiefe von 10 bis 20 Zentimetern

ein dichtes Wurzelgeflecht offenbart hätte. Wurzelwerk bis zu der von den Klägern beantragten Tiefe von 60 cm legt diese jedoch nicht jedenfalls bis zur Grundstücksgrenze offen.

59

Darüber hinaus stellte der Sachverständige fest, dass mehrere Gehölze entlang der zuletzt gegenständlichen ausschnittweisen Grundstücksgrenze der Baumschutzverordnung unterfallen. § 3 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 BaumschV steht einer Wurzelbeseitigung bis zur Grundstücksgrenze entgegen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen hat eine Wurzelentfernung bis zur Grundstücksgrenze Relevanz für die Standsicherheit. Ausnahmen nach § 4 BaumschV, Genehmigungen und Befreiungen nach § 5 BaumschV sind nicht ersichtlich.

60

Letztlich steht auch die Verjährungseinrede nach § 214 Abs. 1 BGB i.V.m. § 195 BGB einer Beseitigung von Wurzeln bis zur Grundstücksgrenze entgegen. Der Sachverständige geht davon aus, dass Wurzeln der Thuja mindestens vor zehn Jahren über die Grundstücksgrenze gewachsen sind.

61

Die in diesem Zusammenhang eingewandte Behauptung der Kläger, sie wären nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB in Unkenntnis über einen Wurzelübertritt geblieben, ist aus rechtlichen Gesichtspunkten heraus nicht nachzugehen. Eine dahingehende Unkenntnis der Kläger wäre grob fahrlässig. In diesem Fall hätten die Kläger ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt, die jedermann einleuchten würden (Grüneberg, BGB, § 199 Rn. 39). Dies deshalb, da die Kläger zugleich schriftsätzlich vortragen, dass die streitgegenständliche Grenzbepflanzung seit Jahrzehnten besteht und auch den Klägern daher nach § 291 ZPO offenkundig sein musste, dass eine Wurzelbildung seither im Gange ist.

B)

62

Die Verurteilung hinsichtlich der geltend gemachten Nebenforderungen folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB.

63

Rechtshängigkeit gegenüber der Beklagten S… H… trat am 14.03.2023 ein, gegenüber der Beklagten G… am 09.03.2023.

64

Nach § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO sind die als Nebenforderung geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten jedoch anteilig aus einem Gegenstandswert nach § 23 III RVG (Rechtsstand bis 31.05.2025) in Höhe von 1.000 Euro zuzusprechen. Der Antrag der Klageseite ist hinsichtlich Rückschnitt bzw. Wurzelbeseitigung der drei „jungen“ Thujen zuzusprechen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG: 1,6

140,80 Euro

Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:

20,00 Euro

MwSt. %: 19

30,55 Euro

Summe außergerichtliche Kosten:

191,35 Euro

C)

65

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 1 S. 2, 100 Abs. 4 S. 1 ZPO. Die Kläger unterliegen, soweit die Entscheidung nach Lage der Akten zu erfolgen hatte. Weiter unterliegen die Kläger hinsichtlich der zuletzt beantragten oberirdischen Überhangbeseitigung, der Wurzelbeseitigung und der Beseitigung des Ahorns. Die Beklagten unterliegen hinsichtlich des Rückschnitts der „jungen“ Thujen sowie deren Wurzelgebilde auf dem Grundstück der Kläger. Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Zusammensetzung des Streitwerts führt dies zu einer jeweils gesamtschuldnerischen Kostentragung der Kläger in Höhe von 5/6 und der Beklagten in Höhe von 1/6.

D)

66

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils bestimmt sich jeweils nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO.

E)

67

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 S. 1 GKG i.V.m. §§ 39 Abs. 1, 40, 48 Abs. 1 S. 1 BGB und setzt sich aus folgenden Gebührenstreitwerten der jeweiligen Streitgegenstände zusammen:

Beseitigung Überhang oberirdisch – Äste:

2.000 Euro

Beseitigung Überhang unterirdisch – Wurzeln:

2.000 Euro

Beseitigung der drei Thujen:

1.000 Euro

Beseitigung des Ahorns:

1.000 Euro

Volltext Ende

BGH-Urteile im Mietrecht

Kennen Sie schon unsere BGH-Urteilsübersicht zum Mietrecht? Aktuelle Mietrechtsurteile des BGH für Sie zusammengefasst. Eine besondere Kennzeichnung ermöglicht einen schnellen Überblick dahingehend, ob die jeweilige BGH-Entscheidung eher vermieterfreundlich ausfällt.

>> Hier Mitglied werden!

Als Mitglied nutzen Sie unsere umfangreichen Serviceleistungen zum exklusiven Vorzugspreis und können auf einen direkten, bundesweiten Beratungsservice zurückgreifen.

Sie haben die Wahl zwischen vier verschiedenen Paketen - je nachdem, wie umfangreich Ihr persönlicher Bedarf ist. 30, 60, 120, 180 oder Euro/Jahr, Sie entscheiden.

vermieterverein.de

blog.vermieterverein.de